



Checkliste zur Prüfung der Erlaubnisfreiheit bei Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 1 Abs. 1 Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreihVO) ist für das Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickern) keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn die Anforderungen aus den §§ 3 bis 6 ErlFreihVO erfüllt werden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist durch den Bauherrn, Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eigenverantwortlich festzustellen. Die nachfolgende Checkliste dient als Unterstützung zur Feststellung der Erlaubnispflicht- bzw. -freiheit.

1. Anforderungen an das zu versickernde Niederschlagswasser

Das zu versickernde Niederschlagswasser ist nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Art und Weise gebraucht worden und/ oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt worden? ja

2. Anforderungen an die zu entwässernden Flächen

Das Niederschlagswasser stammt **nicht** von gewerblich genutzten Flächen oder Hofflächen und Dächern in Industrie- und Gewerbegebieten oder Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung? ja

Das Niederschlagswasser stammt **nicht** von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern. ja

3. Anforderungen an den Ort der Versickerung

Die Versickerungsanlage befindet sich auf dem Grundstück des Niederschlagswasseranfalls oder auf gemeindlichen Satzungen besonders dafür ausgewiesenen Flächen, sofern insoweit das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde hergestellt worden ist? ja

Die Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten? ja

Die Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes? ja

Die Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von Gebieten mit Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes? ja



4. Anforderungen an die Versickerungsanlage

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist gewährleistet? ja

Die Bemessung, Gestaltung und der Betrieb der Versickerungsanlage entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik? ja

Falls mehrere Möglichkeiten der Versickerung bestehen, wurde die Art der Versickerung gewählt, die im höheren Maße das Schutzpotential des Bodens einbezieht (im Idealfall Versickerung über die belebte Bodenzone)? ja

Es besteht ein Mindestabstand von 1m zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten mittleren zu erwartenden Grundwasserstand? ja

Es besteht ein ausreichender Abstand zur Grundstücksgrenze (mind. 3 m) und nachteilige Auswirkungen auf Dritte (z.B. auf Nachbargebäude) sind ausgeschlossen? ja

5. Planungsrechtliche Anforderungen

Festsetzungen aus einem rechtskräftigen Bebauungsplan stehen der Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung nicht entgegen? ja

Es besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an einen öffentlichen Kanal in unmittelbarer Nähe zum Grundstück? ja

Ergebnis

Werden alle Anforderungen an die Versickerung des Niederschlagswassers kumulativ erfüllt, so ist keine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (Versickerung) zu beantragen.

Unterschrift des Bauherrn: _____

Hinweis:

Zur Feststellung der ausreichenden Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und zur Festlegung der technischen Anforderungen an die Versickerungsanlage ist zwingend ein Versickerungsgutachten erstellen zu lassen. Bei Neubauten kann dies im Zusammenhang mit dem Baugrundgutachten in Auftrag gegeben werden.